

(2a) Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor der Eröffnung der Gesamtvollstreckung zu ihrer Vorfinanzierung übertragen oder verpfändet worden sind, besteht ein Anspruch auf Konkursausfallgeld nur, wenn im Zeitpunkt der Übertragung oder Verpfändung der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger nicht zugleich Gläubiger des Arbeitgebers oder an dessen Unternehmen beteiligt war. Dasselbe gilt, wenn Satz 1 durch andere Gestaltungen umgangen wird.

(3) Pfandrechte, die an den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bestehen, die auf die Arbeitsverwaltung nach § 141 m übergegangen sind, erlöschen, wenn das Arbeitsamt das Konkursausfallgeld an den Berechtigten gezahlt hat.

§ 141 l

Verfügungen über Konkursausfallgeld

(1) Der Anspruch auf Konkursausfallgeld kann selbständig nicht verpfändet oder übertragen werden, bevor das Konkursausfallgeld beantragt worden ist. Eine Pfändung des Anspruches auf Konkursausfallgeld vor diesem Zeitpunkt gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie den Anspruch auf Konkursausfallgeld erst von diesem Zeitpunkt an erfäßt.

(2) Der Anspruch auf Konkursausfallgeld kann wie der Anspruch auf Arbeitseinkommen gepfändet verpfändet oder übertragen werden, nachdem das Konkursausfallgeld beantragt worden ist.

§ 141 m

Anspruchsübergang

(1) Die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen, gehen mit der Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld auf die Arbeitsverwaltung über.

(2) Die gegen den Arbeitnehmer begründete Anfechtung nach der Verordnung über die Gesamtvollstreckung findet gegen die Arbeitsverwaltung statt.

§ 141 n

Entrichtung von Pflichtbeiträgen

(1) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beiträge zur Arbeitsverwaltung, die auf Arbeitsentgelte für die letzten der Eröffnung der Gesamtvollstreckung vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses entfallen und bei Eröffnung der Gesamtvollstreckung noch nicht entrichtet worden sind, entrichtet das Arbeitsamt auf Antrag der zuständigen Binzugsstelle. Die Emaugsstelle hat dem Arbeitsamt die Beiträge nachzuweisen und dafür zu sorgen, daß die Beschäftigungszeit und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des Arbeitsentgelts, für das Beiträge nach Satz 1 entrichtet werden, dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. §§ 141 c, 141 e, 141 h Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beiträge bleiben gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. Soweit Zahlungen geleistet werden, hat die Einzugsstelle dem Arbeitsamt die nach Absatz 1 Satz 1 entrichteten Beiträge zu erstatten.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften über die Gewährung von Leistungen

Erster Unterabschnitt

Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 142

Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten

(1) Wer eine Leistung beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich

sind, und auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vortage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Wer eine Leistung beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen der Arbeitsverwaltung ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 142 a

Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach § 142 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen nicht zugemutet werden kann oder
3. die Arbeitsverwaltung sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,

können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§§ 26, 27 Strafprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 142 b

Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach § 142 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann die Arbeitsverwaltung ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

(2) Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann die Arbeitsverwaltung die Leistung, die sie nach Absatz 1 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

§ 143

Bescheinigung von Nebeneinkommen

(1) Wer jemanden, der Berufsausbildungsbeihilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (laufende Leistungen) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist verpflichtet, diesem Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des Arbeitsentgelts für die Zeiten zu bescheinigen, für die eine laufende Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Er hat dabei den von der Arbeitsverwaltung vorgesehenen